



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen an die Rechnungsführer und Rechnungsführerinnen des Zivilschutzes betreffend die Bescheinigung der Dienstage gemäss Erwerbsersatzordnung

Gültig ab 1. Januar 2025

Vorwort zur Version gültig ab 1. Januar 2025

Infolge der Änderungen in AHVG und AHVV bezüglich der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden wird der Begriff «Versichertennummer» durch «AHV-Nummer» ersetzt. Ferner wurden Anpassungen im Zusammenhang mit der Reform AHV21 vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendbare Bestimmungen	4
2. Zweck der Weisungen und der EO-Anmeldung	4
3. Aufgaben der Rechnungsführer bzw. Rechnungsführerinnen des Zivilschutzes	5
4. Die EO-Anmeldung (Form. 318.737)	6
5. Abgabe der EO-Anmeldung an die dienstleistende Person	10
6. Verlust oder Nicht-Erhalten der EO-Anmeldung	12
7. Ergänzungsblätter zur EO-Anmeldung	13
8. Zulage für Betreuungskosten	14
9. Informationen an die dienstleistende Person	14
10. Auskünfte	16
11. Schlussbestimmungen	16
Anhang 1 Anwendung der Codes der Dienstleistung	17
Anhang 2 Verzeichnis der Referenznummern des Zivilschutzes gemäss Randziffer 20	18

1. Anwendbare Bestimmungen

Die vorliegenden Weisungen an die Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer des Zivilschutzes stützen sich auf [Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz \(EOG\)](#). Das Bundesamt für Sozialversicherungen ist befugt, für den Vollzug der Erwerbsersatzordnung Weisungen zu erlassen ([Artikel 43 Absatz 2 der EO-Verordnung](#)).

Die vorliegenden Weisungen werden in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport für die Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer des Zivilschutzes für verbindlich erklärt.

2. Zweck der Weisungen und der EO-Anmeldung

- 1 Nach [Artikel 1a Absatz 3 Satz 1 EOG](#) haben Personen, die Schutzdienst leisten, für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung. Davon ausgenommen sind
 - Personen, die das Referenzalter erreicht haben ([Art. 21 Abs. 1](#) und [Übergangbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2021 \(AHV 21\)](#) AHVG)) oder bereits eine ganze Altersrente der AHV vorbezahlen ([Art. 1a Abs. 4^{bis} EOG](#)); sowie
 - das Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen, das einen Einsatz zugunsten der Gemeinschaft leistet ([Art. 1a Abs. 3 Satz 2 EOG](#)). Als Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen gelten Zivilschutzkommandanten und Zivilschutzkommandantinnen inkl. Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie Zivilschutzinstructoren und Zivilschutzinstructorinnen ([Art. 45 Absatz 3 der Verordnung über den Zivilschutz \[ZSV\]](#)).

Der Anspruch ist mittels dem EO-Anmeldeformular beim Arbeitgeber bzw. bei der Arbeitgeberin oder bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen.

- 2 Der Vollzug der Erwerbsersatzordnung erfolgt durch die AHV-Ausgleichskassen und unter Mitwirkung der Rechnungsführer und Rechnungsführerinnen des Zivilschutzes (ZS).

3. Aufgaben der Rechnungsführer bzw. Rechnungsführerinnen des Zivilschutzes

- 3 Der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin hat:
- 4 – auf der EO-Anmeldung die Zahl der soldberechtigten – Diensttage zu bescheinigen (siehe Kapitel 4: Die EO-Anmeldung);
- 5 – der Dienst leistenden Person die EO-Anmeldung abzugeben (siehe Kapitel: 5. Abgabe der EO-Anmeldung an die dienstleistende Person und 6. Verlust oder Nicht-Erhalten der EO-Anmeldung);
- 6 – die dienstleistende Person darauf aufmerksam zu machen, dass sie im Fall von länger dauernden Dienstleistungen bei Bedarf die EO-Anmeldung jeweils nach 10 Tagen verlangen kann (siehe Randziffer 42 und 45);
- 7 – die dienstleistende Person über Zweck und Anwendung der Ergänzungsblätter 1 und 2 zur EO-Anmeldung zu informieren (siehe Kapitel: 7. Ergänzungsblätter zur EO-Anmeldung);
- 8 – die dienstleistende Person über die Anmeldung zum Bezug einer Zulage für Betreuungskosten zu informieren (siehe Kapitel 8. Zulage für Betreuungskosten);
- 9 – die dienstleistende Person über Zweck und Weiterleitung der EO-Anmeldung und der Ergänzungsblätter zu informieren (siehe Kapitel: 9. Information an die dienstleistende Person).
- 9.1 – die Eintragung der auf der EO-Anmeldung bescheinigten Diensttage unverzüglich im Personalinformationssystem

der Armee für den Zivilschutz (PISA ZS) gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz zu veranlassen (siehe Rz 46.1).

4. Die EO-Anmeldung (Form. 318.737)

- 10 Das EO-Anmeldeformular darf nicht handschriftlich erstellt werden. Die EO-Anmeldung besteht aus dem:
- 11 – **Abschnitt A**, den der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin auszufüllen und zu unterzeichnen hat (Angaben über die dienstleistende Person und Angaben über die Dienstleistung);
- 12 – **Abschnitt B**, den die dienstleistende Person auszufüllen und zu unterzeichnen hat (Angaben über persönliche Verhältnisse: Familienstand, vordienstliche Tätigkeit und Auszahlungsverbindung, d.h. Post- oder Bankkonto mit IBAN-Nummer);
- 13 – **Abschnitt C**, den der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin der Dienst leistenden Person auszufüllen und zu unterzeichnen hat (Lohnbestätigung);
- 14 Weiter enthält die EO-Anmeldung Hinweise über die Weiterleitung der Anmeldung sowie Erläuterungen über das Ausfüllen einzelner Positionen der Abschnitte A bis C.
- 15 Der Rechnungsführer, bzw. die Rechnungsführerin hat folgende Angaben über die dienstleistende Person auf der EO-Anmeldung einzutragen:
- 16 **Ziffer 1.1 AHV-Nummer** (ehem. Versichertennummer): Die dreizehnstellige AHV-Nummer ist im Dienstbüchlein eingetragen.
- 17 **Ziffer 1.2 Name, Vorname**: Unter Name, Vorname sind die Angaben gemäss der Mannschaftskontrolle einzutragen.

- 18 **Ziffer 1.3 Wohnort und genaue Adresse:** Der aktuelle Wohnort und die genaue Adresse sind im Dienstbüchlein einzutragen.
- 19 aufgehoben
- 20 **Ziffer 2.2 Referenznummer:** Als Referenznummer ist die genaue Nummer gemäss Verzeichnis der Referenznummern des Zivilschutzes **im Anhang** dieser Weisungen einzutragen. EO-Anmeldungen mit unkorrekten Referenznummern werden durch die AHV-Ausgleichskassen nicht verarbeitet und ans EO Controlling des BABS zur Überprüfung weitergeleitet.
- 21 **Ziffer 2.3 Dienstperiode:** Unter der Rubrik Dienstperiode sind der Einrückungs- und der Entlassungstag der Dienst leistenden Person anzugeben und nicht etwa die Dienstperiode der Formation. Diese Daten müssen mit der Eintragung im Dienstbüchlein übereinstimmen. Die Anzahl der bescheinigten Dienstage hat mit der Dauer des Dienstes und unter Berücksichtigung allfälliger Tage unter der Rubrik Mutationen übereinzustimmen.
- 22 Die **Codes der Dienstleistung** lauten:
– 20 Dienstleistungen Mannschaft¹
– 21 Grundausbildung²
– 22 Kaderausbildung³
Zur Verwendung der Codes siehe Anhang 1 zu dieser Weisung
- 23 Personen, die für den Militärdienst rekrutiert wurden und nach der Rekrutierung, aber vor Absolvierung der ganzen Rekrutenschule militärdienstuntauglich erklärt werden, müssen an einem medizinischen Untersuchungs- und Beurteilungstag (MUB) teilnehmen. Die Frage, ob die Rekrutenschule als absolviert gilt, richtet sich nach der Verordnung über die Militärdienstpflcht (VMDP). Werden Angehörige der

¹ WK gemäss Artikel 53 BZG; Aufgebot für Einsätze gemäss Artikel 46 BZG

² AGA Art. 49 BZG

³ Kaderausbildung gemäss Art. 51 BZG von Schutzdienstpflichtigen, die für eine Kaderfunktion vorgesehen sind, die Weiterbildung gemäss Art. 52 BZG sowie die Zusatzausbildung gemäss Art. 50 BZG von Schutzdienstpflichtigen, die für eine Spezialistenfunktion vorgesehen sind.

Armee zum Schutzdienst umgeteilt, müssen sie die Grundausbildung im Zivilschutz absolvieren. Während der Dauer dieser Grundausbildung ist der Code der Dienstleistung 21 zu verwenden. Haben sie hingegen die Rekrutenschule während mindestens 40 Militärdiensttagen besucht, ist der Code der Dienstleistung 20 zu verwenden ([Art. 10 EO](#))⁴.

24 aufgehoben

25 **Ziffer 2.4 Mutationen:** Unter Mutationen sind einzutragen:

26 – **unbesoldete Urlaubstage.** Diese Tage müssen mit der Buchhaltung übereinstimmen;

27 – **vereinzelte Dienstage** vor einem längeren zusammenhängenden Dienst (z.B. Rekognoszierung von Instandstellungseinsätzen). In diesen Fällen ist die EO-Anmeldung dann auszustellen, wenn die Besoldung erfolgt. Ist dies im Rahmen der längeren Dienstleistung der Fall, so sind die vereinzelter Dienstage – mit den genauen Daten – unter Mutationen aufzuführen und die Anzahl Soldtage gemäss Buchhaltung einzubeziehen;

28 – **wiederkehrende Dienstleistungen.** Die Daten der einzelnen entschädigungsberechtigten Dienstage gemäss Randziffer 44 sind dabei unter Dienstperiode aufzuführen und unter Mutationen der Vermerk „wiederkehrende Dienstleistungen“ anzubringen.

29 **Ziffer 2.5 Anzahl besoldeter Dienstage:** Der Anspruch auf Sold für einen Dienstag ist in Artikel 26 ZSV geregelt (siehe auch Randziffer 44). Für die Anzahl besoldeter Dienstage sind die Anzahl Soldtage der Buchhaltung massgebend. Es darf keine EO-Anmeldung für Dienstage erstellt werden, die in einer anderen Buchhaltung enthalten sind. Die Zahl der bescheinigten Dienstage ist in zwei Ziffern einzutragen (zum Beispiel 05 für 5 Dienstage). Die Eintragungen gemäss Ziffer 2.2 – 2.6 dürfen keine handschriftlichen Korrekturen/Eintragungen enthalten.

⁴ Entschädigung während Grundausbildung im Zivilschutz

- 30 Die gesetzliche Höchstgrenze, die pro Kalenderjahr nicht überschritten werden darf, beträgt 66 Tage (Art. 43 BZG). Davon ausgenommen sind Einsätze bei Katastrophen und Notlagen (Art. 46 BZG).
- 31 Beim Überschreiten der gesetzlich höchst zulässigen Dienstage gemäss den Artikeln 43 und 49-53 BZG pro Kalenderjahr werden die AHV-Ausgleichskassen im fehlerhaften Fall keine Auszahlung mehr vornehmen und die EO-Anmeldeformulare zu Klärung ans EO Controlling des BABS zur Überprüfung weiterleiten. Für unrechtmässig geleistete Dienstage hat die aufbietende Stelle aufzukommen. Gleiches gilt nach geleisteten 245 Diensttagen (Art. 31 Abs. 4 BZG).
- 32 Erstreckt sich eine Dienstleistung über mehr als 30 Tage und sind demzufolge mehrere EO-Anmeldungen abzugeben (siehe Rz 42 ff.), so ist unter der Rubrik „Dienstperiode“ der erste und der letzte Soldtag der bescheinigten Dienstdauer anzugeben. Beim ersten bescheinigten Soldtag (erste EO-Anmeldung) handelt es sich somit um den Einrückungstag und beim letzten bescheinigten Soldtag (letzte EO-Anmeldung) um den Entlassungstag der Dienst leistenden Person.
- 33 Werden zusammenhängende verschiedene Dienstleistungen absolviert, was separate Aufgebote erforderlich macht, sind unterschiedlich codierte EO-Anmeldung auszuhändigen (z.B. Wechsel von Wiederholungskurs zu Katastrophen- und Nothilfe).
- 34 **Ziffer 2.6 Name, Vorname des Rechnungsführers:** Anzugeben sind Name und Vorname des Rechnungsführers bzw. der Rechnungsführerin, welcher/welche für die Bescheinigung der besoldeten Dienstage verantwortlich ist. EO-Anmeldungen mit fehlenden Namen und/oder Vornamen des Rechnungsführers werden durch die AHV-Ausgleichskassen nicht verarbeitet. Sie werden ans EO Controlling des BABS zur Überprüfung weitergeleitet.
- 35 **Ziffer 2.7 Art des Dienstes und Unterschrift des Rechnungsführers:** Auf jeder ausgefüllten EO-Anmeldung ist die

genaue Bezeichnung des Dienstalles und die Zivilschutzorganisation anzubringen.

- 36 Der Abschnitt A der EO-Anmeldung ist vom verantwortlichen Rechnungsführer oder von der verantwortlichen Rechnungsführerin eigenhändig zu unterzeichnen.
- 37 Die Angaben auf der EO-Anmeldung werden durch die AHV-Ausgleichskassen und die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf überprüft (siehe auch Rz 46.2). Allfällige Bemerkungen werden ans EO Controlling des BABS zur Stellungnahme weitergeleitet.

5. Abgabe der EO-Anmeldung an die dienstleistende Person

- 38 Die EO-Anmeldung ist der dienstleistenden Person in deren Muttersprache abzugeben.
- 39 Für die gleichen Dienstage darf nur eine EO-Anmeldung abgegeben werden, selbst wenn die dienstleistende Person mehrere Arbeitgeber hat oder gleichzeitig selbständig und unselbständigerwerbend ist (siehe Randziffer 64 f.). Es ist untersagt, eine durch den Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin ausgestellte EO-Anmeldung zu kopieren.
- 40 Die EO-Anmeldung ist der dienstleistenden Person auszuhandigen bzw. zukommen zu lassen und zwar:
- 41 – bei Dienstleistungen, die nicht länger als 30 Tage dauern, unmittelbar vor der Entlassung (vorbehalten bleibt Randziffer 45) bzw. unmittelbar nach Erfolg der Datenkontrolle;
- 42 – bei Schutzdienstleistungen, die länger als 30 Tage dauern (z.B. Einsatz bei Katastrophen und in Notlagen), wird die EO-Anmeldung erstmals nach Ablauf von 10 Tagen und anschliessend jeweils auf Ende des Kalendermonats abgegeben. Enden die ersten 10 Tage nach Monatsmitte, so können die folgenden, noch auf den gleichen Monat entfallenden Soldtage und jene des nächsten Monats auf einer

einzigsten EO-Anmeldung bescheinigt werden. Ebenso können bei Beendigung des Dienstes vor Monatsmitte die Soldtage des laufenden Monats und jene des Vormonats auf der gleichen EO-Anmeldung bestätigt werden (vorbehalten bleibt Randziffer 45).

- 43 Ist die persönliche Aushändigung nicht möglich, so ist die EO-Anmeldung der dienstleistenden Person in einem verschlossenen Umschlag per Post zuzustellen.
- 44 Bei **wiederkehrenden Dienstleistungen** (z.B. Kader- oder Abendrapport etc.) von jeweils **mindestens zwei** aufeinander folgenden Stunden, werden die geleisteten Stunden addiert und am Ende des Kalenderjahres vergütet. Dabei geben je acht Stunden oder ein Rest von mindestens zwei Stunden Anrecht auf einen Tagessold (Art. 27 Abs. 3 ZSV). Es ist pro Bestimmung des BZG nur eine Anmeldung zum Bezug der EO-Entschädigung abzugeben.
- 45 Macht eine dienstleistende Person geltend, dass sie oder ihre Angehörigen die Erwerbsausfallentschädigung für die Bestreitung des Lebensunterhaltes schon vor Beendigung des Dienstes oder bei längeren Diensten vor Ende des Kalendermonats benötigen, so ist ihr nach jeweils 10 Tagen eine EO-Anmeldung auszustellen. Über solche Fälle hat der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin eine Kontrolle zu führen.
- 46 Stellt der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin fest, dass eine fehlerhafte Anmeldung ausgestellt wurde, muss eine neue EO-Anmeldung ausgestellt werden und die fehlerhafte ist zu vernichten. Kann die fehlerhafte EO-Anmeldung durch die Rechnungsführerin bzw. den Rechnungsführer nicht vernichtet werden (weil diese der dienstleistenden Person beispielsweise schon abgegeben wurde), ist es untersagt, eine neue EO-Anmeldung für die gleichen Dienstage zu erstellen (vgl. Rz 49).
- 46.1 Spätestens 3 Arbeitstage nach Abgabe bzw. nach Zustellung des EO-Anmeldeformulars an die dienstleistende Person sind die von der Rechnungsführerin bzw. dem Rechnungsführer

bescheinigten Dienstage ins Personalinformationssystem (PISA) der Armee zurück zu lagern (Art. 39 ZSV). Die Rücklagerung der Diensttagedaten hat durch die für PISA ZS verantwortliche Stelle (Kontrollführerin oder Kontrollführer mit Zugriffsberechtigung) zu erfolgen.

- 46.2 Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Auszahlungen prüft die Ausgleichskasse vor der Verarbeitung jedes EO-Anmeldeformulars, ob die entsprechenden besoldeten Dienstage im PISA eingetragen sind. Fehlt die PISA ZS-Eintragung, wird das EO-Anmeldeformular nicht weiterverarbeitet, d.h. es erfolgt keine Auszahlung.
- 46.3 Bei gestoppten Verarbeitungen prüft die Ausgleichskasse periodisch, ob eine PISA-Eintragung zwischenzeitlich erfolgt ist. Erst wenn eine solche vorliegt, erfolgt die Weiterbearbeitung durch die Ausgleichskasse. Fehlt eine PISA-Eintragung auch nach 7 Tagen, nimmt die Ausgleichskasse mit der EO-Controlling Stelle des BABS Kontakt auf.

6. Verlust oder Nicht-Erhalten der EO-Anmeldung

- 47 Erklärt eine dienstleistende Person noch **während des Dienstes** die EO-Anmeldung nicht erhalten oder verloren zu haben, so übergibt ihr der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin an Stelle einer neuen EO-Anmeldung eine **Bescheinigung**.
- 48 Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten (die Randziffern 16–37 gelten sinngemäss):
- Versichertennummer
 - Name, Vorname
 - Genaue Wohnadresse
 - Dienstperiode
 - Anzahl besoldete Dienstage
 - Code der Dienstleistung
 - Referenznummer
 - Name, Vorname des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin

- Stempel der anbietenden bzw. durchführenden Stelle, Datum und Unterschrift des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin
- 49 Gleich ist vorzugehen, wenn einer dienstleistenden Person eine falsche oder fehlerhafte EO-Anmeldung abgegeben wurde und diese nicht mehr vernichtet werden kann.
- 50 Die dienstleistende Person hat die Bescheinigung ihrer Ausgleichskasse einzusenden, welche auf einem besonderen Formular eine **Ersatzanmeldung** erstellt.
- 51 Erklärt eine Person erst **nach Dienstende**, dass ihr eine falsche oder fehlerhafte EO-Anmeldung ausgestellt wurde, oder dass sie diese nicht erhalten oder verloren hat, so hat sie bei der zuständigen Ausgleichskasse eine Ersatzanmeldung zu verlangen.
- 52 Die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer darf nach Beendigung des Dienstes der Truppe weder eine EO-Anmeldung noch eine Bescheinigung (Rz 47 ff.) ausstellen. Das gilt auch für einzelne Schutzdienstleistende, die vorzeitig entlassen werden.

7. Ergänzungsblätter zur EO-Anmeldung

- 53 Das **Ergänzungsblatt 1** (Formular 318.740) ist von einer dienstleistenden Person auszufüllen, die Kinderzulagen für Pflegekinder beansprucht, die sie unentgeltlich und dauernd zur Pflege aufgenommen hat oder für aussereheliche Kinder, für die sie Unterhaltsbeiträge leisten muss.
- 54 Das **Ergänzungsblatt 2** (Formular 318.741) ist von einer dienstleistenden Person auszufüllen, welche als Familienmitglied in einem Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitet und aus diesem Grund Anspruch auf die Betriebszulage erheben kann. Das Ergänzungsblatt 2 ist nur bei Diensten von mindestens 12 Tagen ohne Unterbruch abzugeben, weil die Zulage nur

unter dieser Voraussetzung gewährt werden kann. Die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen sind auf dem Ergänzungsblatt näher umschrieben.

- 55 Die dienstleistende Person kann die Ergänzungsblätter bei ihrem Arbeitgeber bzw. ihrer Arbeitgeberin oder ihrer Ausgleichskasse, bei welcher auch das Merkblatt über die Erwerbsausfallentschädigungen erhältlich ist, beziehen. Bei Bedarf kann der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin Ergänzungs- und Merkblätter bei Gemeindezweigstellen der kantonalen Ausgleichskasse beziehen. Das Merkblatt und die Ergänzungsblätter können auch unter folgender Internetadresse bezogen werden: www.ahv-iv.ch.

8. Zulage für Betreuungskosten

- 56 Eine dienstleistende Person, die mit Kindern unter 16 Jahren zusammenlebt, hat Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten, wenn die Dienstleistung mindestens 2 zusammenhängende Tage umfasst.
- 57 Die Zulage für Betreuungskosten ist von der dienstleistenden Person durch Einreichung eines ausgefüllten Anmeldeformulars (Formular 318.743) und unter Vorlage des Dienstbüchleins direkt bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen.
- 58 Macht die dienstleistende Person während der Dauer der Dienstleistung den Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten geltend und ist das Dienstbüchlein nicht vorhanden, so bescheinigt der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin die Anzahl der geleisteten Dienstage direkt auf dem Anmeldeformular (Formular 318.743). Randziffern 47–52 sind dabei sinngemäss anwendbar.

9. Informationen an die dienstleistende Person

- 59 Bei der Abgabe der EO-Anmeldung ist jede dienstleistende Person darauf aufmerksam zu machen bzw. aufzufordern,

- 60 – zu prüfen, ob sie die richtige EO-Anmeldung erhalten hat;
- 61 – die im Dienstbüchlein eingetragenen Dienstage mit den in der EO-Anmeldung eingetragenen besoldeten Diensttagen zu vergleichen;
- 62 – den Abschnitt B der EO-Anmeldung unmittelbar nach der Aushändigung auszufüllen und zu unterzeichnen, sowie die Anmeldung sofort an die in den Hinweisen angegebene Stelle weiterzuleiten (Arbeitgeber oder Ausgleichskasse);
- 63 – dass sie die EO-Anmeldung einem Arbeitgeber nach ihrer Wahl weiterleiten muss, wenn sie bei mehreren Arbeitgebern erwerbstätig ist und bei den übrigen Arbeitgebern eine Lohnbescheinigung zu verlangen hat, welche sie zusammen mit der EO-Anmeldung an die Ausgleichskasse des gewählten Arbeitgebers weiterschickt;
- 64 – dass sie, wenn sie gleichzeitig unselbständig und selbständigerwerbend ist, die EO-Anmeldung zusammen mit der Lohnbescheinigung des Arbeitgebers an die AHV-Ausgleichskasse weiterleitet, bei welcher sie die Beiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit bezahlen muss;
- 65 – dass für die Weiterleitung mit der Post ein verschlossener Briefumschlag zu verwenden ist;
- 66 – dass sie selbst für die Weiterleitung verantwortlich ist und die Folgen eines Verlustes oder einer Verzögerung zu tragen hat.
- 67 Jeder dienstleistenden Person ist bei der Abgabe der ersten EO-Anmeldung das Merkblatt über die Erwerbsausfallentschädigung auszuhändigen. Das Merkblatt ist beim Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern, zu beziehen (Formular 6.01) oder kann im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden: www.ahv-iv.ch. Der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin hat der Dienst leistenden Person die Möglichkeit zu bieten, die erste EO-Anmeldung unter seiner/ihrer Anleitung auszufüllen.

- 68 Der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin kann für die Instruktion beim Bundesamt für Bauten und Logistik die „Anleitung für die Instruktion der Dienst leistenden Person“ beziehen (Formular 318.704) oder sie unter www.bsv.admin.ch/vollzug herunterladen.

10. Auskünfte

- 69 Auskünfte erteilen die Ausgleichskassen (die Adressen befinden sich im Internet unter: www.ahv-iv.ch) und die Gemeindezweigstellen der kantonalen Ausgleichskassen sowie das Bundesamt für Sozialversicherungen, 3003 Bern.

11. Schlussbestimmungen

- 70 Diese Weisungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen vom 1. September 2021.

Bundesamt für Sozialversicherungen

Anhang 1**Anwendung der Codes der Dienstleistung****Grundausbildung**

Rekrut: Art. 49 BZG
 Code 21 (20)⁵
 Referenznummer: X.XX.1 (siehe Anhang 2)
 Anzahl Dienstage: maximal 19

Zusatzausbildung

Spezialist*: Art. 50 BZG
 Code 22
 Referenznummer: X.XX.2 (siehe Anhang 2)
 Anzahl Dienstage: maximal 19 pro Spezialfunktion

Kaderausbildung

Kader: Art. 51 BZG
 Code 22
 Referenznummer: X.XX.2 (siehe Anhang 2)
 Anzahl Dienstage: maximal 19 pro Kaderfunktion

Weiterbildung

Kader und Spezialist*: Art. 52 BZG
 Code 22
 Referenznummer: X.XX.2 (siehe Anhang 2)
 Anzahl Dienstage: maximal 5 Tage pro Jahr

Wiederholungskurs (inkl. Instandstellung, nationale und kantonale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft) Art. 53 BZG

Mannschaft: Code 20
 Kader: Code 20
 Spezialist*: Code 20

Anzahl Dienstage: maximal 21 pro Jahr
 Referenznummer WK: X.XXXX.1 (siehe Anhang 2)
 Referenznummer kantonale EzG: X.99.2 (siehe Anhang 2)
 Referenznummer nationale EzG: 26.99.2 (siehe Anhang 2)

Katastrophen und Notlagen

Mannschaft, Kader, Spezialist*: Art. 46 BZG
 Code 20
 Referenznummer: X.99.1 (siehe Anhang 2)
 Anzahl Dienstage: unbegrenzt

*Spezialist Stufe Mannschaft gemäss ZSV Anhang 1

⁵ Entschädigung während Grundausbildung im Zivilschutz, wenn mindestens 40 Tage Militärdienst geleistet wurden ([Art. 10 EO](#))

Anhang 2 Verzeichnis der Referenznummern des Zivilschutzes gemäss Randziffer 20

	Dienstleistungen gemäss Artikel 49 bis 53 BZG			Einsätze gemäss Artikel 46 und 53 Abs. 3 BZG	
Kanton	Grundausbildung	Kaderaus- bildung, Wei- terbildung, Zusatzaus- bildung	Wiederholungskurs und Instandstellungs- arbeiten	Katastrophen und Not- lagen	Einsätze zugunsten der Gemeinschaft
ZH			1.xxxx.1*	1.99.1	1.99.2
– Andelfingen	1.11.1	1.11.2			
– Winterthur	1.12.1	1.12.2			
– Zürich	1.13.1	1.13.2			
BE			2.xxxx.1*	2.99.1	2.99.2
– Aarwangen	2.11.1	2.11.2			
– Büren a.Aare	2.12.1	2.12.2			
– Köniz	2.13.1	2.13.2			
Kanton BSM	2.14.1	2.14.2			
– Spiez	2.15.1	2.15.2			
– Tramelan	2.16.1	2.16.2			
LU			3.xxxx.1*	3.99.1	3.99.2
– Sempach	3.11.1	3.11.2			
UR			4.xxxx.1*	4.99.1	4.99.2
– Erstfeld	4.11.1	4.11.2			
SZ			5.xxxx.1*	5.99.1	5.99.2

Kanton	Dienstleistungen gemäss Artikel 49 bis 53 BZG			Einsätze gemäss Artikel 46 und 53 Abs. 3 BZG	
	Grundausbildung	Kaderaus- bildung, Wei- terbildung, Zusatzaus- bildung	Wiederholungskurs und Instandstellungs- arbeiten	Katastrophen und Not- lagen	Einsätze zugunsten der Gemeinschaft
– Schwyz	5.11.1	5.11.2			
OW	6.11.1	6.11.2	6.xxxx.1*	6.99.1	6.99.2
NW			7.xxxx.1*	7.99.1	7.99.2
– Wil-Stans	7.11.1	7.11.2			
GL			8.xxxx.1*	8.99.1	8.99.2
– Glarus	8.11.1	8.11.2			
ZG			9.xxxx.1*	9.99.1	9.99.2
– Cham	9.11.1	9.11.2			
FR			10.xxxx.1*	10.99.1	10.99.2
– Sugiez	10.11.1	10.11.2			
SO			11.xxxx.1*	11.99.1	11.99.2
– ZIKO Balsthal	11.11.1	11.11.2			
BS			12.xxxx.1*	12.99.1	12.99.2
– Basel	12.11.1	12.11.2			
BL			13.xxxx.1*	13.99.1	13.99.2
– Langenbruck	13.11.1	13.11.2			
SH			14.xxxx.1*	14.99.1	14.99.2
– Schleithelm	14.11.1	14.11.2			
AR			15.xxxx.1*	15.99.1	15.99.2
– Teufen	15.11.1	15.11.2			

Kanton	Dienstleistungen gemäss Artikel 49 bis 53 BZG			Einsätze gemäss Artikel 46 und 53 Abs. 3 BZG	
	Grundausbildung	Kaderaus- bildung, Wei- terbildung, Zusatzaus- bildung	Wiederholungskurs und Instandstellungs- arbeiten	Katastrophen und Not- lagen	Einsätze zugunsten der Gemeinschaft
AI	16.11.1	16.11.2	16.xxxx.1*	16.99.1	16.99.2
SG			17.xxxx.1*	17.99.1	17.99.2
– Bütschwil	17.11.1	17.11.2			
GR			18.xxxx.1*	18.99.1	18.99.2
– Chur	18.11.1	18.11.2			
AG			19.xxxx.1*	19.99.1	19.99.2
– Eiken	19.11.1	19.11.2			
TG			20.xxxx.1*	20.99.1	20.99.2
– Frauenfeld	20.11.1	20.11.2			
TI			21.xxxx.1*	21.99.1	21.99.2
– Rivera	21.11.1	21.11.2			
VD			22.xxxx.1*	22.99.1	22.99.2
– Gollion	22.11.1	22.11.2			
VS			23.xxxx.1*	23.99.1	23.99.2
– Grône	23.11.1	23.11.2			
NE			24.xxxx.1*	24.99.1	24.99.2
– Couvet	24.11.1	24.11.2			

Kanton	Dienstleistungen gemäss Artikel 49 bis 53 BZG			Einsätze gemäss Artikel 46 und 53 Abs. 3 BZG	
	Grundausbildung	Kaderaus- bildung, Wei- terbildung, Zusatzaus- bildung	Wiederholungskurs und Instandstellungs- arbeiten	Katastrophen und Not- lagen	Einsätze zugunsten der Gemeinschaft
GE			25.xxxx.1*	25.99.1	25.99.2
– Bernex	25.11.1	25.11.2			
– Versoix	25.12.1	25.12.2			
JU			50.xxxx.1*	50.99.1	50.99.2
– Alle	50.11.1	50.11.2			

*Wichtig

Die xxxx bei __.xxxx.1* stehen für die Postleitzahl des Durchführungsortes.

In Städten ist an Stelle __.xxxx.1 die Grund-Postleitzahl (z.B. Bern = 3000) einzutragen.

Beispiel: WK in Konolfingen = 2.3510.1

Bund

Für alle Dienstleistungen, deren Kosten voll zu Lasten der Kredite des BABS gehen bzw. deren Zuständigkeit für die Durchführung im Kompetenzbereich des Bundes liegt, gilt ungeachtet des Durchführungsortes die Referenznummer BABS 26.

	Aus- und Weiterbildung gemäss Artikel 54 Abs. 2 - 4 BZG	Dienstleistung gemäss Artikel 35 Abs. 4 BZG	Einsätze gemäss Artikel 46 Abs. 1 und Artikel 53 Abs. 3 BZG	
	Führungsausbildung, Fachausbildung, Kaderausbildung, Weiterbildung, Zusatzausbildung	Dienst in der Zivilschutzverwaltung	Katastrophen und Notlagen	Einsätze zugunsten der Gemeinschaft
Bund	26.00.1	26.00.2	26.99.1	26.99.2